

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2015/129
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	05.06.15
Finanzierung von Bereitschaftspflegestellen		
Federf. Fachbereich:	Jugend, Familie, Schule und Sport	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Schlagheck, Wolfgang und Zachej, Uwe	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	23.06.2015	Ausschuss für Jugend und Familie

Erläuterung:

Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport ist gesetzlich verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn diese um Unterbringung bitten und/oder dadurch eine Gefährdungssituation abgewendet werden kann (§ 42 SGB VIII).

Um diese Art der Unterbringung in Anspruch nehmen zu können, arbeitet der Fachbereich mit verschiedenen Trägern der Jugendhilfe zusammen. Kinder oder Jugendliche werden dann in speziellen Einrichtungen, stationären Wohngruppen oder aber auch in Familien untergebracht.

Insbesondere die Unterbringung von Kleinstkindern oder kleinen Kindern erfolgt in sogenannten Bereitschaftspflegestellen. Die Bereitschaftspflegestelle ist eine besondere Form der familiären Unterbringung (§ 33 SGB VIII) in speziell ausgesuchten, qualifizierten, begleiteten und bezahlten Betreuungsfamilien.

Diese sind kurzfristig und ohne vorherige Planung bereit Kinder aufzunehmen. Der Aufenthalt eines Kinder in einer Bereitschaftspflegestelle dauert in der Regel bis zu 3 Monate, kann aber im Einzelfall auch darüber hinaus bis zu 6 Monate dauern.

Den Bereitschaftspflegestellen liegen die Richtlinien zur Bereitschaftspflege im Fachbereich Jugend und Familie zugrunde.

In der Vergangenheit konnten wir auf bis zu fünf Bereitschaftspflegestellen in Borken und Umgebung zurückgreifen, die geeignet und bereit waren Minderjährige aufzunehmen. Als problematisch zeigte sich jedoch, dass die monetäre Vergütung für diese verantwortungsvolle Tätigkeit nicht ausreichend war, um diese Familien für die Wahrnehmung der Tätigkeit dauerhaft zu binden. Dies betrifft die Zeiten der Nichtbelegung, in der sich die Bereitschaftspflegestellen aber durchgehend in „Ansprechbereitschaft“ befinden. Derzeit haben wir noch die Möglichkeit auf eine Bereitschaftspflegestelle zurückzugreifen.

Wir halten es für erforderlich, dass die Bereitschaftspflegestellen für das Vorhalten entsprechender Betreuungsplätze eine monatliche Grundpauschale von 250,-- Euro/Monat erhalten.

Im Falle der Belegung erhalten die Bereitschaftspflegestellen darüber hinaus je Kind eine Vergütung deren Höhe in den Richtlinien festgelegt ist.

Zu diesem Zweck müssten die Richtlinien zur Bereitschaftspflege im Fachbereich Jugend und Familie entsprechend erweitert werden. Eine entsprechende Neufassung ist als Anlage 01 beigefügt.

Ebenfalls ist ein Muster des Bereitschaftspflegevertrages zur Information beigefügt (Anlage 02).

Entscheidungsalternative/n:

Auf die Einrichtung einer verlässlichen Bereitschaftspflegestelle wird verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen unter 50.000,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend und Familie beschließt, dass Bereitschaftspflegestellen künftig für das Vorhalten von Bereitschaftspflegestellen ein monatliches Entgelt erhalten.

Den Richtlinien zur Bereitschaftspflege im Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Borken und dem Mustervertrag für Bereitschaftspflegestellen wird zugestimmt.

Anlagen

Anlage 01 - Richtlinien Bereitschaftspflege

Anlage 02 - Mustervertrag Bereitschaftspflegestellen